



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Stabstelle Geschäftsstelle Forst / direkte Förderung

Versand ausschließlich per Mail

23.02.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 63.07.01.02-
000004
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-780
Telefax: 0211 4566-

nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Förderrichtlinien Extremwetterfolgen: Aussetzen von Maßnahmen

In Kürze wird ein Runderlass zur Änderung der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen veröffentlicht. Mit dieser Änderung erhält das MULNV die Möglichkeit, Maßnahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen insgesamt oder einzeln oder für Teile des Landes durch gesonderten Erlass befristet in bzw. außer Kraft setzen zu können. Im Vorgriff auf die bevorstehende Veröffentlichung des Runderlasses mache ich hiervon bereits jetzt Gebrauch.

Die Gewährung einer Zuwendung für die folgenden Maßnahmen wird daher ohne Befristung ausgesetzt.

2.1.1 Mehraufwendungen für die Aufarbeitung des Holzes

2.2.2 Aufarbeitung befallenen Holzes

Anträge auf Zuwendung zur Durchführung entsprechender Maßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zu bewilligen.

Eine Förderung von Maßnahmen nach 2.1.1 oder 2.2.2 kann in Ausnahmefällen erfolgen, wenn in besonderen Situationen aufgrund erhöhter Holzerntekosten, die durch die Lage des Nadelholzbestandes oder das Gelände begründet sind, nicht mit einem positiven erntekostenfreien Holzerlös gerechnet werden kann. Dies kann unter anderem bei Hiebsmaßnahmen in steilem oder feuchtem bis nassem Gelände der Falle sein (z.B. Steilhänge, Moorränder, Bruchwälder). Bei Maßnahmen an Verkehrswegen oder Bebauung ist eine Förderung nach 2.1.3 weiterhin uneingeschränkt möglich. Die erneute Inkraftsetzung der eingeschränkten

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Maßnahmen erfolgt durch gesonderten Erlass. Die Bewilligung von Förderanträgen, für die in der Vergangenheit der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn gewährt wurde, ist auf Grundlage des Erlasses vom 09.02.2022 ebenfalls weiterhin möglich.

Begründung:

Nach §23 LHO dürfen Zuwendungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke nur dann veranschlagt werden, wenn das Land ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dies ist bei den o.g. ausgesetzten Maßnahmen der Fall.

Der Absatzmarkt für Nadelstammholz hat sich in den vergangenen Monaten aus Sicht der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer tendenziell positiv entwickelt. Hiebsmaßnahmen zur Entnahme und Aufarbeitung von akut befallenem oder abgestorbenem Nadelholz sind daher in der Regel wieder mit einem positiven erntekostenfreien Holzerlös möglich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die erforderliche Hiebsmaßnahme zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Borkenkäferbefalls oder zur Räumung und anschließenden Wiederaufforstung der befallenen Flächen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren können. Die Anreiz- oder Lenkungsfunction der Zuwendung ist damit nicht mehr erforderlich.

Im Rahmen der oben genannten Änderung wird auch der Förderhöchstbetrag in Höhe von 50.000 € pro Jahr und Antragsteller für Maßnahmen der Wiederaufforstung nach 2.4 aufgehoben. Von dieser Regelung wird im Vorgriff auf die Änderung der Förderrichtlinien ebenfalls bereits jetzt Gebrauch gemacht.

Dieser Erlass muss auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW veröffentlicht werden.

Im Auftrag

(Dr. Joosten)